

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

## Berliner Kommentare

# StBVV

## Steuerberatervergütungsverordnung

Praxiskommentar

Mitbegründet von

**Horst Meyer**

Steuerberater in Lüneburg

fortgeführt von

**Dr. Christoph Goetz**

Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuer- und Erbrecht in Münster,  
Vizepräsident des DUV – Deutscher Unternehmenssteuerverband  
e. V.

**Gerald Schwamberger**

Steuerberater/Wirtschaftsprüfer in Göttingen, über 30 Jahre  
Mitglied des Gebührenausschusses der Steuerberaterkammer  
Niedersachsen

Unter Mitarbeit von

**Thomas Volkmann**

Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht, Geschäftsführer des  
Steuerberaterverbandes Hamburg e. V.

**Dipl.-Finanzwirt Walter Jost**

Geschäftsleiter und Kostenbeamter des Finanzgerichts des  
Saarlandes

10., neu bearbeitete Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter**

<https://ESV.info/978-3-503-19518-3>

**Zitiervorschlag:**

*Bearbeiter*, in: Meyer/Goez/Schwamberger, StBVV,  
10. Aufl. 2021, § ... Rn. ...

1. Auflage 1997

...

8. Auflage 2016

9. Auflage 2019

10. Auflage 2021

Die 1.–6. Auflage erschienen unter dem Titel „StBGebV – Steuerberatergebührenverordnung – Praxiskommentar“

ISBN 978-3-503-19518-3 (gedrucktes Werk)

ISBN 978-3-503-19519-0 (eBook)

ISSN 1865-4177

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021

[www.ESV.info](http://www.ESV.info)

Druck: Hubert & Co., Göttingen

## Vorwort

Im Jahr 2020 hat es wiederum große Veränderungen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und dabei auch durchaus Verbesserungen für die Steuerbaraterschaft gegeben. Erweitert wurden die Vorgaben zur Nutzung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), insbesondere im Einspruchsverfahren, aber auch bei der Prüfung der Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen. Insofern haben sich ebenfalls massive Änderungen zum 1. Januar 2021 dadurch ergeben, dass das RVG ebenfalls im Interesse der Rechtsanwaltschaft – und damit auch im Interesse der das RVG anwendenden Angehörigen der steuerberatenden Berufe – geändert wurde. Der vorliegende Praxiskommentar berücksichtigt auch diese Änderungen.

Leider mussten allerdings die Autoren dieses Kommentars die traurige Nachricht entgegennehmen, dass der Mitbegründer und Mitautor Steuerberater Horst Meyer am 26. April 2020 verstorben ist. Von ganzem Herzen danken wir Herrn Kollegen Meyer für seine tatkräftige Entwicklung der Kommentare und seine jederzeit kompetente Mitarbeit. Er war als Mann der ersten Stunde nicht nur Mitbegründer dieses Werkes, sondern er hat für den Berufsstand die StBGebV bei ihrer Entstehung im Jahr 1981 mit entwickelt und ins Leben gerufen. Hierbei hat er die Interessen der Berufskolleginnen und Berufskollegen vertreten und mit dafür gesorgt, dass ein Werk entsteht, das für die Praxis handhabbar ist, und dass die Gebühren für die Leistungen der Berufsangehörigen angemessen sind. StB Horst Meyer war über viele Jahre für dieses Werk auch für den größten Teil der Kommentierung zuständig und hat durch eine umsichtige, stufenweise Regelung seiner Nachfolge in vorbildlicher Weise für die kontinuierliche Entwicklung des Werkes Sorge getragen. Die Verfasser danken Herrn Meyer – im Namen des Berufsstandes und auch im Namen des Verlages – für seinen engagierten und vorbildlichen Einsatz. Wir werden Horst Meyer immer ein herzliches Andenken bewahren.

Nunmehr hat der Gesetzgeber erkannt, dass die Honorierung der Angehörigen der steuerberatenden Berufe, unverändert seit fast zehn Jahren, der wirtschaftlichen Entwicklung und den Preissteigerungen angepasst werden musste. Dies ist mit der 5. Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 25. Juni 2020, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 29. Juni 2020, erfolgt. Damit wird die Steuerberatervergütungsverordnung auf eine moderne Basis gestellt: Rechnungen können künftig elektronisch, wie beispielsweise per E-Mail an den Mandanten gesendet werden; die Stellung des Steuerbaraters als Organ der Steuerrechtspflege (§ 32 Steuerberatungsgesetz) spiegelt sich auch darin wider, dass nunmehr in erheblichem Maße auf die Vorschriften des RVG Bezug genommen wird. So wird das gesamte Rechtsbehelfsverfahren zukünftig nicht mehr nach einer eigenen Regel, sondern nach den Vorgaben des RVG abzurechnen sein. In Konsequenz daraus ist die Tabelle E „Rechtsbehelfs-

tabelle“ entfallen. Insbesondere aber ist eine Anpassung der Gebührensätze in einem Umfang von ca. 12 % erfolgt. Damit einher geht die Absicherung des wirtschaftlichen Erfolges der Berufsausübung aller Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Die Verfasser haben sich wie bisher bemüht, den Praxisbezug in den Vordergrund zu stellen und die alltäglichen Probleme zu behandeln. Wichtige Urteile und abweichende Kommentarmeinungen sind im laufenden Text enthalten, um lästiges Suchen zu ersparen. Hilfestellungen geben auch die praxisrelevanten Muster.

Das Literaturverzeichnis ist auf aktuellem Stand und dort finden sich praxisnahe Artikel zu zahlreichen einzelnen Problemen, mit denen sich der Steuerberater in der täglichen Honorargestaltung auseinandersetzen muss.

Bei den vereinbarten Leistungen gem. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG – und besonders bei den betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten – ist ein ständiger Zuwachs an Aufgaben und damit auch Änderungen bei den Gebühren zu beobachten. Umfangreiche Aufgaben können sich dem Steuerberater zur Erfüllung der durch die neuen Verwaltungsvorschriften GOBD und GOBS für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung der Mandanten stellen, die in der Organisation in den Unternehmen anfallen und von dem Berater zu betreuen sind. Interessant ist dabei, dass sich hier neue Betätigungsfelder für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe erschließen können. Deshalb wird dieser Komplex sehr ausführlich im Abschnitt IV der Einführung dargestellt.

Auch in Ausnahmesituationen hilft dieser Praxiskommentar: So sind Prozesse beim Finanzgericht oder Bundesfinanzhof zwar verhältnismäßig selten abzurechnen, wodurch den prozessvertretenden Steuerberatern meist die Routine für die Durchsetzung ihres berechtigten Honorars fehlt. Deshalb enthält die Kommentierung zu § 45 ein detailliertes Streitwert-ABC. Der Tabellenteil enthält sämtliche in der Praxis regelmäßig gebräuchliche Teiler zur schnellen Bestimmung der jeweiligen Gebühr im Einzelfall. Ebenso finden Sie darin eine RVG-Gebührentabelle, da für Aufträge ab dem 1. Juli 2020 auch der StB das Einspruchsverfahren nach dem RVG abrechnen muss.

Auch die Ausnahmesituation für viele Mandanten im Rahmen der Coronapandemie wurde berücksichtigt:

Die Folgen der Ausbreitung des Corona-Virus, insbesondere der Mutanten dieses Virus, haben das wirtschaftliche Leben nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in der ganzen Welt erheblich beeinträchtigt. Der Berufsstand ist in diesem Zusammenhang im Interesse der Mandanten besonders gefordert und die Abrechnung der oft aufwändigen Arbeiten für die Beantragung von Unterstützungsmaßnahmen wie Soforthilfemaßnahme, Überbrückungshilfen I und II, November- und Dezember-Hilfen, Überbrückungshilfe III, als auch für Kurzarbeitergeld sind von den Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe zu bearbeiten. Die sich hieraus ergebenden Abrechnungsmöglichkeiten

der Gebühren sind unterschiedlich und nicht nur der StBVV zu entnehmen. In dieser Auflage des Kommentars werden die verschiedenen Abrechnungsmöglichkeiten und Rechtsgrundlagen ausführlich dargestellt.

Das Autorenteam kommt aus unterschiedlichen Bereichen:

Die Abschnitte I bis III der Einführung mit zahlreichen praktischen Hinweisen, insbesondere zur Durchsetzung des Honoraranspruchs, und das Literaturverzeichnis wurden von dem Mitautor seit der ersten Auflage des Kommentars, dem Münsteraner Rechtsanwalt Dr. Christoph Goez, Fachanwalt für Steuerrecht Erbrecht, erstellt. Als langjähriger Geschäftsführer einer Steuerberaterkammer hat er sich seit Jahrzehnten mit dem Vergütungsrecht in zahlreichen Verfahren praktisch und literarisch wie auch als Dozent auseinandergesetzt. Aus dieser Arbeit resultieren auch viele der im letzten Abschnitt eingestellten Muster wie auch die Teilkommentierung zu § 45 StBVV und nicht zuletzt die Gesamtedaktion.

WP und StB Gerald Schwamberger, Göttingen, war mehr als 30 Jahre Mitglied des Gebührenausschusses bei der Steuerberaterkammer Niedersachsen und hat in dieser Zeit gerichtliche Gutachten als Sachverständiger erstellt. Er ist verantwortlich für die Ausführungen über die vereinbarten Leistungen in Abschnitt IV der Einführung und für die Abschnitte 4 und 5 der StBVV.

RA Thomas Volkmann, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes Hamburg e. V., hat die Abschnitte 1 bis 3 und 8 der StBVV bearbeitet.

Dipl.-Finanzwirt Walter Jost, Geschäftsleiter und Kostenbeamter des Finanzgerichts des Saarlandes, durch zahlreiche Veröffentlichungen zu Abrechnungsfragen bei Finanzgerichtsprozessen bekannt, ist für die Abschnitte 6 und 7 der StBVV zuständig. Er hat ferner das Fach „Vergütung im finanzgerichtlichen Verfahren“ bearbeitet.

Der Kommentar möge in der Praxis dazu beitragen, dass die den Berufsangehörigen zustehenden Vergütungen vollständig, richtig und angemessen erhoben werden können. Großen Wert legen die Verfasser auf das kritische Urteil der Nutzer: Jede Anregung wird dankbar begrüßt und mit einer Stellungnahme beantwortet.

Münster, Göttingen, Hamburg, Saarbrücken, im Juni 2021 Die Verfasser

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	<a href="#">V</a>
Literaturverzeichnis .....	<a href="#">XIX</a>
Abkürzungsverzeichnis .....	<a href="#">XIII</a>

### Text der Verordnung

Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) .....	<a href="#">3</a>
---	-------------------

### Einführung in das Vergütungsrecht und Honorarmanagement

Einführung in das Vergütungsrecht .....	<a href="#">27</a>
Erläuterungen zur Honorarberechnung für vereinbare Leistungen .....	<a href="#">65</a>
Der Katalog zur Vergütung vereinbarter Leistungen .....	<a href="#">87</a>

### Kommentierung

#### Erster Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich .....	<a href="#">125</a>
§ 2 Sinngemäße Anwendung der Verordnung .....	<a href="#">131</a>
§ 3 Auslagen .....	<a href="#">133</a>
§ 4 Vereinbarung der Vergütung .....	<a href="#">135</a>
§ 5 Mehrere Steuerberater .....	<a href="#">141</a>
§ 6 Mehrere Auftraggeber .....	<a href="#">143</a>
§ 7 Fälligkeit .....	<a href="#">147</a>
§ 8 Vorschuß .....	<a href="#">149</a>
§ 9 Berechnung .....	<a href="#">151</a>

#### Zweiter Abschnitt – Gebührenberechnung

§ 10 Wertgebühren .....	<a href="#">159</a>
§ 11 Rahmengebühren .....	<a href="#">163</a>
§ 12 Abgeltungsbereich der Gebühren .....	<a href="#">171</a>
§ 13 Zeitgebühr .....	<a href="#">177</a>
§ 14 Pauschalvergütung .....	<a href="#">183</a>



### **Dritter Abschnitt – Umsatzsteuer, Ersatz von Auslagen**

Vorbemerkung zum Dritten Abschnitt .....	<a href="#">195</a>
§ 15 Umsatzsteuer .....	<a href="#">197</a>
§ 16 Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen .....	<a href="#">199</a>
§ 17 Dokumentenpauschale .....	<a href="#">203</a>
§ 18 Geschäftsreisen .....	<a href="#">207</a>
§ 19 Reisen zur Ausführung mehrerer Geschäfte .....	<a href="#">211</a>
§ 20 Verlegung der beruflichen Niederlassung .....	<a href="#">213</a>

### **Vierter Abschnitt – Gebühren für die Beratung und für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten**

§ 21 Rat, Auskunft, Erstberatung .....	<a href="#">219</a>
§ 22 Gutachten .....	<a href="#">231</a>
§ 23 Sonstige Einzeltätigkeiten .....	<a href="#">235</a>
§ 24 Steuererklärungen .....	<a href="#">247</a>
§ 25 Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben .....	<a href="#">267</a>
§ 26 Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen .....	<a href="#">271</a>
§ 27 Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten .....	<a href="#">275</a>
§ 28 Prüfung von Steuerbescheiden .....	<a href="#">279</a>
§ 29 Teilnahme an Prüfungen .....	<a href="#">283</a>
§ 30 Selbstanzeige .....	<a href="#">291</a>
§ 31 Besprechungen .....	<a href="#">293</a>

### **Fünfter Abschnitt – Gebühren für die Hilfeleistung bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten**

§ 32 Einrichtung einer Buchführung .....	<a href="#">301</a>
§ 33 Buchführung .....	<a href="#">303</a>
§ 34 Lohnbuchführung .....	<a href="#">319</a>
§ 35 Abschlußarbeiten .....	<a href="#">329</a>
§ 36 Steuerliches Revisionswesen .....	<a href="#">353</a>
§ 37 Vermögensstatus, Finanzstatus für steuerliche Zwecke .....	<a href="#">355</a>
§ 38 Erteilung von Bescheinigungen .....	<a href="#">357</a>
§ 39 Buchführungs- und Abschlußarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe .....	<a href="#">359</a>

**Sechster Abschnitt – Gebühren für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und im Vewaltungsvollstreckungsverfahren**

Vorbemerkung zum Sechsten Abschnitt .....	<a href="#">369</a>
§ 40 Verfahren vor den Verwaltungsbehörden .....	<a href="#">371</a>
§ 44 Verwaltungsvollstreckungsverfahren .....	<a href="#">403</a>

**Siebenter Abschnitt – Gerichtliche und andere Verfahren**

§ 45 Vergütung in gerichtlichen und anderen Verfahren .....	<a href="#">407</a>
Streitwert-ABC .....	<a href="#">411</a>
§ 46 Vergütung bei Prozeßkostenhilfe .....	<a href="#">453</a>

**Achter Abschnitt – Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 47 Anwendung .....	<a href="#">469</a>
§ 47a Übergangsvorschrift für Änderungen dieser Verordnung .....	<a href="#">471</a>
§ 48 Berlin-Klausel ( <i>weggefallen</i> ) .....	<a href="#">473</a>
§ 49 Inkrafttreten .....	<a href="#">475</a>

**Anlagen**

Tabelle A (Beratungstabelle) .....	<a href="#">479</a>
Tabelle B (Abschlusstabelle) .....	<a href="#">483</a>
Tabelle C (Buchführungstabelle) .....	<a href="#">487</a>
Tabelle D (Landwirtschaftliche Buchführung) .....	<a href="#">493</a>
Tabelle E (Rechtsbehelfstabelle) .....	<a href="#">499</a>

**RVG Tabelle**

Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 Satz 3 RVG (bis zum 31. 12. 2020) .....	<a href="#">505</a>
Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 Satz 3 RVG (ab dem 1. 1. 2021) .....	<a href="#">507</a>

**Muster**

Vorbemerkung .....	<a href="#">511</a>
Hinweisschreiben auf den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen bei Mandatsübernahme .....	<a href="#">513</a>
Abrechnung: Rat/Auskunft gem. § 21 StBVV .....	<a href="#">515</a>
Abrechnung: Steuererklärungen gem. § 24 Abs. 1 StBVV .....	<a href="#">517</a>
Abrechnung: Buchführung gem. § 33 StBVV .....	<a href="#">519</a>
Abrechnung: Lohnbuchführung gem. § 34 StBVV .....	<a href="#">521</a>
Abrechnung: Jahresabschluss mit Anhang und Erläuterungsbericht gem. § 35 StBVV .....	<a href="#">523</a>

Vereinbarung einer höheren Vergütung durch Zeitgebühren gem. § 4 Abs. 1 StBVV .....	<a href="#">525</a>
Pauschalvergütungsvereinbarung gem. § 14 StBVV .....	<a href="#">529</a>
Einspruchsverfahren .....	<a href="#">533</a>
Beispiel zur Abrechnung eines Einspruchsverfahrens .....	<a href="#">537</a>
Kostenfestsetzungsantrag (Vorverfahren, FG-Verfahren) .....	<a href="#">539</a>
Stichwortverzeichnis .....	<a href="#">543</a>